



mrintapp.medien-recht.ws/web/
www.medien-recht.com

Modernisierung des Urheberrechts in der Schweiz

URheberRECHT

Die Modernisierung des Urheberrechts in der Schweiz

Emanuel Meyer

Mediation im Urheberrecht auf Grundlage der DSM-Richtlinie

Stefan Haupt

Auskunftsanspruch – YouTube-Plattform – Adresse
des Nutzers

EuGH 09.07.2020, C-264/19 – Constantin Filmverleih
vs. YouTube

(Anm. *Michel M. Walter*)

Elektronische Übermittlung eines Fotos als Beweismittel
an das Gericht

EuGH 28.10.2020, C-637/19 – BY/CX

(Anm. *Michel M. Walter*)

PATENTRECHT

Tätigkeit österreichischer Rechtsanwälte in Deutschland

Bundespatentgericht 03.04.2020, 29W (pat) 600/17 –

Pitztal (Anm. *Joachim Gruber*)

MARKENRECHT

Marken und Designs nach dem Brexit

Monika Küppers/Julia Mattes

Nichtigkeitsklärung einer Unionsmarke – Graffiti von Banksy
– fehlende Absicht der kommerziellen Verwertung des
Zeichens

EUIPO, Nichtigkeitsabteilung, 14.09.2020, Nichtig-
erklärung der Unionsmarke 33 843 C – Blumenwerfer
(Anm. *Heinz Wittmann*)

E-COMMERCE-RECHT

Werbebeschränkungen für grenzüberschreitende
Angebote von Online-Apotheken

EuGH 01.10.2020, C-649/18, A gg Daniel B u.a.

LITERATUR

Mediation im Urheberrecht auf Grundlage der DSM-Richtlinie

von **Stefan Haupt**

Die Mediation ist ein freiwilliges Verfahren zur außergerichtlichen Konfliktbeilegung. Der nachfolgende Aufsatz beschäftigt sich mit den Rechtsgrundlagen und Prinzipien der Mediation.¹⁾ Anlass dafür ist die DSM-Richtlinie, die unter anderem zum Ziel hat, Urhebern und Rechteinhabern die Mediation als einen Weg zur Lösung von Konflikten nahe zu bringen.

I. Die DSM-Richtlinie

1. Pflicht zur Umsetzung der DSM-Richtlinie

Die Richtlinie 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.04.2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG (DSM-Richtlinie) ist gemäß Art 29 bis zum 07.06.2021 in deutsches Recht umzusetzen.

2. Ziel der DSM-Richtlinie in Bezug auf die Mediation

In der DSM-Richtlinie wird festgelegt, welche Pflichten die Mitgliedstaaten in Bezug auf die Etablierung eines freiwilligen, alternativen Streitbelegungsverfahrens haben (ErwG 79).

Ähnlich wie im Arbeits- und Verbraucherschutzrecht versucht der deutsche Gesetzgeber spätestens seit Beginn der Diskussion um die Schaffung eines Gesetzes zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern das strukturelle Ungleichgewicht zu beseitigen. Der erste Satz von ErwG 79 der DSM-Richtlinie weist nochmals ausdrücklich auf die bestehenden Machtstrukturen im Kultur- und Entertainmentbereich hin:

„Urheber und ausübende Künstler scheuen häufig davor zurück, ihre Rechte gegenüber Vertragspartnern vor einem Gericht einzuklagen.“

Die DSM-Richtlinie sieht gem. Art 13 vor, dass Mitgliedstaaten eine unparteiische Instanz oder Mediatoren zur Verfügung stellen, um den Abschluss von Lizenzvereinbarungen für die Zugänglichmachung audiovisueller Werke über Videoabrufdienste zu erleichtern.

In Art 21 der DSM-Richtlinie ist geregelt, dass Streitigkeiten zwischen Verbänden von Urhebern und Verwertern auf Antrag auch mittels der Mediation beigelegt werden sollen.

3. Referentenentwurf

Der Referentenentwurf des BMJV vom 02.09.2020 wurde am 13.10.2020²⁾ veröffentlicht. Gemäß § 32f RefE soll – auf Grundlage von Art 21 der DSM-Richtlinie – für Urheber in Bezug auf die Geltendmachung

- der angemessenen Vergütung gemäß § 32 UrhG,
- der weiteren Beteiligungen gemäß § 32a UrhG,
- der Vergütung für später bekannte Nutzungsarten gemäß § 32c UrhG,
- von Auskunfts- und Rechenschaftsansprüchen gegenüber dem Vertragspartner gemäß § 32e UrhG sowie
- von Auskunfts- und Rechenschaftsansprüchen gegenüber den innerhalb der Lizenzkette beteiligten Dritten (§ 32f RefE)

die Möglichkeit geschaffen werden, zur außergerichtlichen Konfliktbeilegung ein Mediationsverfahren einzuleiten.

Ausgehend von Art 13 der DSM-Richtlinie soll mit § 35a RefE Rechtsinhabern im Zusammenhang mit Vertragsverhandlungen in Bezug auf die Einräumung von Nutzungsrechten für die öffentliche Zugänglichmachung von audiovisuellen Werken über Videoabrufdienste ermöglicht werden, ein Mediationsverfahren einzuleiten. Als Beispiele für Videoabrufdienste werden Netflix und Sky Ticket genannt.

II. Rechtsgrundlagen

1. Europäischer Verhaltenskodex für Mediatoren

Der europäische Verhaltenskodex für Mediatoren wurde am 02.07.2004 von der Europäischen Kommission angenommen. Er definiert freiwillige Verhaltensregeln, zu denen sich Mediatoren und Mediationsorganisationen verpflichten können. Viele dieser Regeln wurden in das Mediationsgesetz übernommen.

Nach dem Verhaltenskodex müssen Mediatoren eine Ausbildung haben, sich kontinuierlich fortbilden, ihre Sachkunde gewährleisten sowie den Parteien auf Antrag Informationen über ihren Hintergrund und ihre Erfahrung zur Verfügung stellen. Weiterhin müssen sie die Parteien voll-

Dr. Stefan Haupt ist Rechtsanwalt und Mediator in Berlin sowie Honorarprofessor für Urheberrecht an der Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig.

Der Autor dankt Isabell Braumandl bezüglich des Einblicks in psychologische Prozesse sowie Aleksandra Tollkühn für die Unterstützung bei den Recherchen.

1) *Haupt/Mecking/Wünsch*: Konfliktbewältigung – Mediation in Stiftungen und Nonprofit-Organisationen, Beilage »Rote Seiten« zur Ausgabe 03/20 des Magazins Stiftung & Sponsoring.

2) www.bmjv.de